


Antrag stellendes Unternehmen	Personen-Ident-Nr.: <u>121716 </u>
Investitionsort	

ILU Teil A - AFP: Anforderungen „Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine¹“

Für jede zu fördernde Stallanlage ist eine eigene Liste vorzulegen:

Hinweis: Bei der zur Förderung beantragten Investition sind alle baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der über die Tierschutznutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Anforderungen gemäß Anlage 1 AFP zu erfüllen. Sie bestätigen im Antragsformular, dass diese Angaben vollständig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind und mit den zum Förderantrag gehörenden Bauunterlagen (wie Bauplan/Bauskizze, Baubeschreibung etc.) übereinstimmen. Die maßgebenden Flächen sind in den Bauunterlagen klar ersichtlich auszuweisen oder zusätzlich als spezielle Berechnung beizufügen.

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>1. Generelle Anforderung</p> <p>Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 % der Stallgrundfläche bei <u>Schweinen</u> und Geflügel sowie - 5 % der Stallgrundfläche bei allen übrigen Tierarten betragen. 	<p>Als tageslichtdurchlässige Flächen gelten die im Tierbereich bauseitigen Wand- und Deckenöffnungen, insbesondere: Glasfenster, Lichtbänder im Dach, Fenster zum Verbinder (sofern dort mindestens vergleichbar große Außenfenster zur Verfügung stehen oder ausreichend Tageslicht über Lichtkamine zugeführt wird), Glasbausteine, Doppelstegplatten, windgeschützte oder offene Seitenwände (in Außenklimaställen).</p> <p>Als Stallgrundfläche gilt eine abgeschlossene Stalleinheit einschließlich Nebenflächen (z. B. Abteil mit Kontrollgang).</p>	<p>Für die Prüfung berechnete Werte:</p> <p>Stallgrundfläche: m²</p> <p>tageslichtdurchlässige Fläche: m²</p> <p>ergibt:  %</p>

¹ Definitionen gem TierSchNutztV:

- Absatzferkel: abgesetzte Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen
- Zuchtläufer: Schweine, die zur Zucht bestimmt sind, vom Alter von 10 Wochen bis zum Decken oder bis zur sonstigen Verwendung zur Zucht
- Mastschweine: Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, vom Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung																											
<p>2. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufere und Mastschweinen</p> <p>Teil A) Basisförderung</p>																													
<p>Der Liegebereich muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder - mit Tiefstreu versehen werden oder - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. 	<p>Der Liegebereich ist dann ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen, wenn die Liegefläche trocken ist und keine Ursache für Verschmutzung, Verletzung und Infektion der Tiere darstellt.</p> <p>Die Größe der Liegefläche beträgt mindestens 50 % der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche gem. TierSchNutzTV.</p> <p>Komfortliegeflächen sind Temperatur regulierende Liegeflächen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wärme gedämmter Estrich, - Kunststoffböden, - Gummimatten (auch perforiert) - Betonspaltenboden mit Schlitzanteil bis max. 5 % 	<p>Der Liegebereich wird versehen mit: (Mehrfachnennung möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> ausreichend geeigneter trockener Einstreu</p> <p>besteht aus: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Tiefstreu</p> <p><input type="checkbox"/> Komfortliegefläche(n)</p> <p>besteht aus: _____</p>																											
<ul style="list-style-type: none"> - Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. - Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen 	<p>Weiteres geeignetes Organisches Beschäftigungsmaterial sind Sägemehl, Presslinge, Weichholz und eine Mischung daraus. Beim Härtegrad der angebotenen Materialien ist das Alter der Tiere zu berücksichtigen. Das Beschäftigungsmaterial ist möglichst bodennah anzubieten, um dem Wühlbedürfnis entgegen zu kommen.</p> <p>Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z. B. Jutesäcke oder Naturseile verwendet, müssen diese untersuchbar, bewegbar und veränderbar sein. Näheres regeln die Auslegungshinweise.</p> <p><u>Zusätzlich</u> müssen immer Raufutterraufen vorhanden sein. Ausgenommen davon sind nur Tiefstreusysteme.</p>	<table border="1" data-bbox="1137 890 1848 1257"> <thead> <tr> <th></th> <th>vorhanden</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Organisches Beschäftigungsmaterial</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heu</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stroh</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Silage</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Pellets</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heuraufen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><input type="checkbox"/> Ausreichend organisches Beschäftigungsmaterial ist für alle Tiere zugänglich.</p> <p>Anzahl Tiere / 12 = Anzahl Beschäftigungsmaterial Ist</p>		vorhanden	Anzahl	Organisches Beschäftigungsmaterial			Heu	<input type="checkbox"/>		Stroh	<input type="checkbox"/>		Silage	<input type="checkbox"/>		Pellets	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		Heuraufen		
	vorhanden	Anzahl																											
Organisches Beschäftigungsmaterial																													
Heu	<input type="checkbox"/>																												
Stroh	<input type="checkbox"/>																												
Silage	<input type="checkbox"/>																												
Pellets	<input type="checkbox"/>																												
	<input type="checkbox"/>																												
	<input type="checkbox"/>																												
Heuraufen																													

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.	Mindestens je ein Rauhfutterplatz (=Fressplatzbreite) und ein Beschäftigungsmaterial für maximal 12 Tiere. Als Beschäftigungsmaterial können auch Beschäftigungsautomaten verwendet werden. Hier gilt ebenfalls ein Beschäftigungsplatz (= Fressplatzbreite) für maximal 12 Tiere.	<input type="checkbox"/> Ausreichend Raufutterraufen sind vorhanden Anzahl Tiere /12 = Anzahl Rauhfutterplätze Ist

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung																																																									
<p>Teil B) Premiumförderung</p> <p>Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des <i>Teils A)</i> die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden über die Tierschutznutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Anforderungen zu schaffen:</p>																																																											
<p>Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV² vorgeschrieben.</p>	<p>Als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche werden die von den Tieren zu benutzenden Lauf- und Liegeflächen in überdachten Bereichen sowie befestigte Auslaufflächen angenommen. Davon ausgenommen sind Grünausläufe im Freien.</p> <p>Die in § 29 Absatz 2 TierSchNutzV genannten Flächenangaben einschließlich 20 % Flächenzuschlag sind in der Tabelle als Mindestflächenbedarf dargestellt.</p> <p>Flächen, die in der Bucht nicht für die Tiere nutzbar sind (z. B. Futtertröge, Säulen, Beschäftigungselemente etc.) müssen von der nutzbaren Fläche abgezogen werden. Alternativ sind pauschal 5 % von der nutzbaren Fläche abzuziehen.</p> <p>Mehrfachebenen sind auf den Flächenbedarf nicht anrechenbar.</p> <p>Befestigte/ überdachte Auslaufflächen können nur zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche zählen, wenn sie jederzeit zur Verfügung stehen</p>	<p>Mindestens nutzbare Bodenfläche:</p> <table border="1" data-bbox="969 424 2047 904"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Durchschnittsgewicht</th> <th>Tierplätze</th> <th colspan="2">Mindestflächenbedarf</th> <th>Fläche lt. Bauplan</th> </tr> <tr> <th>Anzahl</th> <th>m²/Tier</th> <th>m²</th> <th>m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>> 5 bis 10 kg</td> <td></td> <td>0,18</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 10 bis 20 kg</td> <td></td> <td>0,24</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 20 bis 30 kg</td> <td></td> <td>0,42</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 30 bis 50 kg</td> <td></td> <td>0,60</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 50 bis 110 kg</td> <td></td> <td>0,90</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 110 bis 150 kg</td> <td></td> <td>1,20</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 150 bis 180 kg</td> <td></td> <td>1,65</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 180 bis 220 kg</td> <td></td> <td>2,00</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 220 kg</td> <td></td> <td>2,25</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Durchschnittsgewicht bezieht sich auf alle Tiere einer Gruppe zum Zeitpunkt der Ausstellung.</p>				Durchschnittsgewicht	Tierplätze	Mindestflächenbedarf		Fläche lt. Bauplan	Anzahl	m ² /Tier	m ²	m ²	> 5 bis 10 kg		0,18			> 10 bis 20 kg		0,24			> 20 bis 30 kg		0,42			> 30 bis 50 kg		0,60			> 50 bis 110 kg		0,90			> 110 bis 150 kg		1,20			> 150 bis 180 kg		1,65			> 180 bis 220 kg		2,00			> 220 kg		2,25		
Durchschnittsgewicht	Tierplätze	Mindestflächenbedarf		Fläche lt. Bauplan																																																							
	Anzahl	m ² /Tier	m ²	m ²																																																							
> 5 bis 10 kg		0,18																																																									
> 10 bis 20 kg		0,24																																																									
> 20 bis 30 kg		0,42																																																									
> 30 bis 50 kg		0,60																																																									
> 50 bis 110 kg		0,90																																																									
> 110 bis 150 kg		1,20																																																									
> 150 bis 180 kg		1,65																																																									
> 180 bis 220 kg		2,00																																																									
> 220 kg		2,25																																																									

² Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 31.08.2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist eine Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.</p>		<p>Verwendung von :</p> <p><input type="checkbox"/> Schalentränken Anzahl <input type="text"/> Anzahl Tiere = Soll</p> <p><input type="checkbox"/> Beckentränken Anzahl <input type="text"/> Anzahl Tiere = Soll</p>